

SPD Sozialdemokratischer pressediens

P/SPD/TT/2

1. März 1972

Europäisches Parlament - direkt gewählt?

Noch fehlen dazu die Voraussetzungen

Von Erwin Lange MdB

Mitglied des Europäischen Parlaments

Seite 1 und 2 / 70 Zeilen

Verurteilt oder vor-Urteil?

Zum Stand der Untersuchung in Sache
Peninternational

Von Prof. Dr. Friedrich Schäfer MdB.

Vorsitzender des Bundestagsinnenausschusses
und stellw. Vorsitzender der SPD-Bundestags-
fraktion

Seite 3 und 4 / 54 Zeilen

Das Doppelte Gewissen

ZUM Austritt des Abgeordneten Dr. Herbert
Hupka

Von Bruno Friedrich

Vorsitzender des SPD-Bezirktes Franken

Seite 5 / 42 Zeilen

Chefredakteur: Dr. E. Eckert
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler
5300 Bonn 12, Heussallee 2-10
Postfach: 120 408
Pressehaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 22 80 37 - 38
Telex: 886 848 / 886 847/
886 848 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Europäisches Parlament - direkt gewählt?

Noch fehlen dazu die Voraussetzungen

Von Erwin Lange MdB

Mitglied des Europäischen Parlaments

In den letzten Wochen und Monaten ist immer stärker nach direkten Wahlen für das Europäische Parlament gerufen worden. Es bleibt die Frage, ob die Rufer sich über die Voraussetzung für direkte Wahlen klar sind. Es scheint so, als ob sie sich ausschließlich auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stützen, der in seinem Artikel 138 Ziffer 3 die Versammlung, d.h. das Europäische Parlament, beauftragt, Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten auszuarbeiten. Im selben Absatz erhält der Rat den Auftrag, die entsprechenden Bestimmungen einstimmig zu erlassen und sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zu empfehlen.

Es scheint bei diesem Ruf nach direkten Wahlen trotz denkbarer Stützung auf den Vertrag übersehen zu werden, daß man dem Wählervolk direkte Wahlen nur dann anbieten kann, wenn das Parlament, zu dem sie ihre Abgeordneten wählen sollen, auch wirklich ein Parlament im Sinne einer demokratischen Verfassung ist. Das heißt mit anderen Worten: dieses Parlament, das vom europäischen Wahlvolk gewählt werden soll, muß volle Gesetzgebungs- und Kontrollbefugnisse haben. Zu den Gesetzgebungsbefugnissen gehört auch das uneingeschränkte Haushaltsrecht.

Diese Voraussetzungen sind trotz mehr als 13 Jahren Bestehens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht erfüllt,

Eine weitere Voraussetzung müßte erfüllt sein, wenn dieses Parlament seine europäische Aufgabe tatsächlich wahrnehmen sollte. Die heute im Europäischen Parlament vertretenen politischen Fraktionen stellen, was die europäischen Fragen angeht, keine einheitlichen europäischen politischen Gruppierungen dar. Bis zum

gegenwärtigen Zeitpunkt hat sich lediglich die sozialistische Fraktion auf ein europäisches Minimalprogramm verständigt, das sie in einer denkbaren Wahlkampagne den europäischen Bürgern anbieten könnte. Bei den übrigen Gruppen, den Christdemokraten, den Liberalen und Nahestehenden und der Europäischen Demokratischen Union (Gauillisten) fehlen im gegenwärtigen Zeitpunkt einheitliche Aussagen. Es ist zuzugeben, daß insbesondere die christdemokratischen Parteien in Europa sich um eine gemeinsame Plattform bemühen. Es ist nicht zu verantworten, das Wahlvolk an die Urnen einer europäischen Wahl zu rufen, wenn die beiden großen politischen Gruppierungen in Europa sich auf europäische Programme verständigen, die anderen aber weiter zersplittert bleiben.

Über diese beiden nicht erfüllten Voraussetzungen hinaus muß man billigerweise den neu hinzutretenden Ländern und ihren politischen Parteien ermöglichen, in Verbindung mit den Parteien der gegenwärtigen Mitgliedsländer europäische Programme zu erarbeiten. Insoweit ist auch die Erweiterung im gegenwärtigen Zeitpunkt ein Hinderungsgrund für allgemeine unmittelbare Wahlen.

Darüber hinaus gibt es noch einige andere Fragen, die bis zum Zeitpunkt europäischer Wahlen beantwortet sein müßten. Der Vertrag müßte dem Europäischen Parlament die oben geforderten Zuständigkeiten zusprechen, den Ministerrat umwandeln in eine Kammer eines aus zwei Kammern bestehenden Gesetzgebungskörpers, die Kommission zum alleinigen Exekutivorgan machen und allen drei Organen Gesetzgebungsiniciativen zusprechen.

Es soll in diesem Augenblick darauf verzichtet werden, die Struktur der so in ihrer Aufgabenstellung umgewandelten Organe im einzelnen zu skizzieren, weil wohl Klarheit darüber besteht, daß für den Zeitraum, der den beitretenden Ländern als Übergangszeit zugbilligt worden ist, eine Form der Exekutive gefunden werden muß, die es allen Mitgliedsländern erlaubt, in ihr mitzuwirken.

Es stünde denjenigen, die jetzt die allgemeinen direkten Wahlen fordern, gut an, über die unerfüllten Voraussetzungen für ein Parlament in einer demokratisch verfaßten Europäischen Gemeinschaft nachzudenken. Sie würden dann der Gefahr entgegen, dem Wahlvolk eine Schwindolfirma anzubieten. Denn das, was dann das Europäische Parlament wäre, wäre eben kein Parlament, sondern wie bisher für den Rat eine quantité négligeable.

Alle europäischen Demokraten sollten sich deshalb um eine demokratische Antwort bemühen und dem Wahlvolk in Europa die Wahrheit über die europäischen Organe sagen.

(- / ex / 1.3.1972 / ks)

Vorurteil oder vor-Urteil?

Zum Stand der Untersuchung in Sache Paninternational

Von Prof. Dr. Friedrich Schäfer MdB

Vorsitzender des Bundestagsinnenausschusses und
Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Bei den Verhandlungen des Untersuchungsausschusses in Sachen Paninternational wird immer wieder der Name Karl Wienand genannt. Und in manchen Berichten über die Arbeit dieses Ausschusses wird der Eindruck erweckt, als gehe es bei den Untersuchungen ausschließlich um seine Beteiligung an der Angelegenheit. Da scheint es an der Zeit, die bisherigen Ergebnisse einmal nüchtern zu untersuchen - wobei man sich immer vergegenwärtigen muß, daß die Arbeit des Ausschusses noch längst nicht abgeschlossen ist. Es gilt der alte Grundsatz: Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, man muß sie hören alle beide!

Aber was ist bisher vorgetragen worden? Die Flugbetriebsprüfer haben sich im wesentlichen auf Gespräche Dritter bezogen. Lediglich Regierungsdirektor Emke vom Luftfahrtbundesamt hat von einem Druck gesprochen, für den er allerdings keinen Beweis, sondern nur einen Eindruck anführen könnte. Dieser Eindruck stützte sich unter anderem darauf, daß Wienand bei einer Besprechung nicht etwa den Standpunkt der Gesellschaft Paninternational, sondern den des Luftfahrtbundesamtes unterstützt hat. Eine seltsame Beweisführung.

Außerdem hat Dr. Stukenberg ausgesagt, Wienand habe von ihm die Genehmigung eines Flugprogramms für die nächsten vier Tage verlangt, wobei er sich auf seine Stellung als Abgeordneter und Parlamentarischer Geschäftsführer berufen habe. Daß dieses Flugprogramm - wie die Ausschlußverhandlung ergab - zum Zeitpunkt des Telefongesprächs bereits genehmigt war, hat die deutsche Öffentlichkeit deshalb nicht erfahren, weil eine große deutsche Presseagentur das Gegenteil berichtete. Und daß Dr. Stuken-

berg in der Genehmigung des Programms und mithin auch in den Verlangen Wienands nichts Unrechtes sah, hat die Öffentlichkeit deshalb nicht erfahren, weil dieselbe große deutsche Presseagentur es nicht für berichtenswert hielt.

Schließlich hat Herr Paas mitgeteilt, daß er an zwei Besprechungen mit Wienand beteiligt gewesen sei und ein Telefongespräch mit ihm geführt habe. Die Frage, ob er sich unter Druck gesetzt gefühlt habe, hat Paas weit von sich gewiesen und im Gegenteil erklärt, Wienand sei sehr einsichts- und verständnisvoll gewesen.

Was also bleibt? Die Behauptung, Wienand habe Druck auf Beamte ausgeübt, kann nach dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen niemand mehr ernst nehmen. Niemand hat auch bisher die Behauptung aufgestellt, Wienand habe etwas Unrechtes oder Unredliches von ihm verlangt. Allenfalls könnte man argumentieren, Wienand hätte sich um Angelegenheiten außerhalb der eigentlichen Fraktionsarbeit gar nicht kümmern sollen. Doch wer so denkt, verkennt die Stellung des Abgeordneten. Wir erhalten täglich Hilfeersuchen aus allen Teilen der Bevölkerung, auch von außerhalb des eigenen Wahlkreises. Wir gehen den vorgebrachten Sorgen nach, ohne in allen Fällen sofort erkennen zu können, ob sie zu Recht oder zu Unrecht vorgebracht worden sind. Daß die Väter des Grundgesetzes selbst daran gedacht haben, daß Abgeordnete von Wählern angegangen werden, ergibt sich aus dem Artikel 47 des Grundgesetzes, der für solche Fälle dem Abgeordneten sogar ein Zeugnisverweigerungsrecht zugesteht. Die Stellung des Abgeordneten ist also von Anfang an so konzipiert, daß er dem ratsuchenden Staatsbürger Hilfe zu geben sucht.

Der Name Wienand mag oft aufgetaucht sein bei den Beratungen des Untersuchungsausschusses. Ein ernsthafter und zugleich begründeter Vorwurf ist gegen ihn nicht erhoben worden.

(-/ex/1.3.1972/bgy)

+ + +

Das doppelte Gewissen

Zum Austritt des Abgeordneten Dr. Herbert Hupka

Von Bruno Friedrich

Vorsitzender des SPD-Bezirktes Franken

Das SPD-Parteitagprotokoll von Nürnberg nennt auf Seite 1325 als Ehrengast den stellvertretenden Bundesvorsitzenden der Landsmannschaft Schlesien Dr. Herbert Hupka. Dieser Parteitag von 1968 hat eindeutig die Weichen für eine neue Ostpolitik und für die Aussöhnung mit Polen gestellt. Wer diesen Parteitag als Ehrengast besucht, unmittelbar danach ein Listenmandat der SPD für 1969 angenommen hat und heute, 1972, die SPD mit dem Hinweis auf die - 1968 in Nürnberg beschlossene - Außenpolitik der SPD verläßt, muß sich dem Verdacht aussetzen, daß er bei Annahme des Mandats ein anderes Gewissen hatte als beim Verlassen seiner Partei.

Unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Warschau, im Dezember 1970, sprach Willy Brandt im Zusammenhang mit der Ratifizierung der Verträge von einer Gewissensentscheidung. Das Recht auf diese Gewissensentscheidung ist dem Abgeordneten Hupka nie bestritten worden. Nicht wenige in der SPD haben - auch gegenüber höchst kritischen Stimmen aus der eigenen Partei - die Möglichkeit einer Gewissensentscheidung Hupkas wiederholt verteidigt. Erst am Wochenende ist der Schreiber dieser Zeilen vor einer großen Gebietskonferenz der SPD in Oberfranken für die Möglichkeit einer freien Gewissensentscheidung des Abgeordneten Hupka eingetreten.

Genauso berechtigt ist die Auffassung, daß dort, wo der Fraktionswille sprechen muß, also in den Ausschüssen des Bundestages, bei den bestehenden Mehrheitsverhältnissen im Parlament der Mehrheitswille der Fraktion und nicht eine Einzelstimme den Ausschlag geben sollte.

Die Entscheidung der Fraktion in der Frage der Ausschubsetzung konnte deshalb Hupka nicht überraschen. Hupka wird sicher bestreiten, daß es sich bei seinem Übertritt um eine terminierte Gewissensentscheidung handelt. Fest steht, daß er bereits während der Landtagswahlen in Bayern 1970 gemeinsam mit CSU-Abgeordneten gegen seine Partei aufgetreten ist. Dies hat sich in geradezu unerträglicher Weise auch bei anderen Landtagswahlen wiederholt.

Die SPD hat dies hingenommen, getragen, hinuntergewürgt mit einer an Selbstentblößung grenzenden Toleranz. Daß es in der Frage der Ratifizierung für eine Gewissensentscheidung in der SPD keinen Platz gibt, dafür fehlt Hupka die glaubwürdige Begründung. Daß das Gewissen des Abgeordneten Hupka 1972 in der SPD andere politische Positionen vorgefunden hat als das Gewissen des SPD-Bundestagskandidaten Hupka 1969, wird ein gut informierter Ostpolitiker, wie Hupka es nun ist, glaubhaft nicht belegen können. Wir haben es also bei der Entscheidung des Abgeordneten Hupka mit einem doppelten Gewissen zu tun. Das Produkt eines doppelten Gewissens ist in der Regel doppelte Moral. (-/ex/1.3.1972/ks)